

B o t f c h a f t

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
die Wahlen in den Nationalrath.

(Vom 24. Juni 1872.)

Tit. I

Mit Rücksicht auf die seitens der Bundesversammlung erfolgte Feststellung des Ergebnisses der Volkszählung von 1870 und auf die dadurch bedingten Aenderungen in der Volksvertretung im Nationalrathe ersuchte der Bundesrath mit Kreisschreiben vom 24. Juli 1871 die Regierungen sämmtlicher Kantone, ihm etwaige Wünsche über Veränderungen in der Zahl oder Begrenzung der Nationalrathswahlkreise mitzutheilen, wie auch sich über die Frage auszusprechen, ob die Zahl der Ortsanwesenden oder die Wohnbevölkerung zur Grundlage für die Bestimmung des Repräsentationsverhältnisses zu nehmen sei.

Das Ergebnis der eingelaufenen Antworten ist folgendes:

Änderungen in der Einteilung der Nationalrathswahlkreise wünschen die Kantone Zürich, Bern, Luzern, Freiburg und St. Gallen. — Zürich bemerkt: Die gegenwärtige Einteilung des Kantons in Nationalrathswahlkreise, durch welche die Bezirkseinteilung durch alle Kreise hindurch verschoben worden sei, habe schon längst als etwas Schiefes betrachtet werden müssen.

Eine bessere Anpassung der Eintheilung des Kantons in Nationalrathswahlkreise an die eigene Kantons- und Bezirkseintheilung, in der Weise, daß der ganze Bezirk Morggen dem 2. Kreise und der ganze Bezirk Winterthur dem 3. Kreise zufiele, würde sowohl nach der faktischen als nach der rechtlichen oder Wohnbevölkerung folgendes Resultat herbeiführen: Für den 1. eidgenössischen Wahlkreis 4 Nationalräthe; für den 2. vier, für den 3. vier und für den 4. drei solche, worauf man bei zutreffenden Vorkehrungen Rücksicht nehmen wolle. — **Bern** erklärt, es gehe aus der Zusammenstellung der Wahlkreise nach der bisherigen Eintheilung unter Zugrundelegung der Volkszählung von 1870 so viel hervor, daß man es bei dieser Eintheilung nicht bewenden lassen könne, indem nach dem Maßstabe von 1 Repräsentanten auf 20,000 Einwohner sich an Fraktionen ein Total von 40,063 Einwohnern ergebe, welche ungefähr zur Hälfte nicht vertreten seien und zur andern Hälfte für die in Aussicht genommene Vertretung fehlen, wogegen nach dem eidgenössischen Wahlgesetze von 1850 der Gesammbetrag der Fraktionen nur 10,951 gewesen sei. Es wird beantragt, den Amtsbezirk Thun ganz dem 5. Wahlkreise, den Amtsbezirk Bern ganz dem 6. Wahlkreise und den Amtsbezirk Wangen ganz dem 8. Wahlkreise einzuverleiben. — **Luzern** bringt ausführliche Anträge sowohl für den Fall einer bloßen Ausgleichung etwaiger, nach dem Ergebniß der Volkszählung von 1870 sich herausstellenden Unebenheiten unter den durch die Bundesgesetze vom 21. Dezember 1850 und 23. Juli 1863 festgestellten Wahlkreise, als auch für den Fall einer ganz neuen Wahlkreiseintheilung. Nach dem für erstern Fall gemachten Antrage würde der 11. Kreis wie bisher mit 38,962 Seelen 2 Mitglieder, der 12. mit 37,189 Seelen 2 und der 13. Kreis mit 56,002 Seelen 3 solche in den Nationalrath wählen. Gemäß dem für den zweiten Fall gestellten Antrage würden aus dem Kanton sieben Nationalrathswahlkreise in ganz angemessener Weise gebildet durch Zusammenstellung ganzer Großrathswahlkreise und mit aller Berücksichtigung geographischer und volksthümlicher Zusammengehörigkeit, wie des Nähern entwickelt wird. — **Freiburg** schlägt vor, zwei Wahlkreise zu bilden, deren jeder 3 Nationalrathsmitglieder zu wählen hätte, oder einfacher Distriktswahlkollegien aufzustellen, wobei jedoch die Distrikte der Glane und Broye in ein Kollegium zu vereinigen wären. — Die Rennerung, welche **St. Gallen**, der gegenwärtigen Kreiseintheilung gegenüber, vorschlägt, besteht einerseits in der vermehrten Wahlberechtigung des 28. Wahlkreises von 4 gegen 3 Mitglieder, wie bisher, und andererseits in der dadurch bedingten Vergrößerung des gleichen Wahlkreises mittelst Zutheilung der Gemeinde Sennwald (Bezirk Werdenberg) die bisher dem 29. Kreise, und der Gemeinde Straubenzell (Bezirk Gossau), die bisher dem 30. Wahlkreise angehört hat.

Speziell auf eine Vermehrung der Zahl der Volksvertreter machen Anspruch: Solothurn (von 3 auf 4) und Neuenburg (von 4 auf 5). — Solothurn beruft sich einfach auf das vortseitige Ergebniß der Volkszählung von 1870; Neuenburg bemerkt, der Kanton Neuenburg, welcher den 48. Wahlkreis bilde, zähle nach der Aufnahme von 1870 eine Bevölkerung von mehr als 90,000 Seelen, und habe somit Anspruch auf 5 Vertreter.

Für die Wohnbevölkerung als Grundlage für die Bestimmung des Repräsentationsverhältnisses sprechen sich aus: Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Obwalden, Zug, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Tessin und Neuenburg. Betreffend die Gründe, welche für die Bevorzugung dieser Basis des Repräsentationsverhältnisses sprechen, bemerkt Zürich: Die auf diesem Wege wegfallenden Durchreisenden kommen in der Regel auf Ortschaften, welche ohnehin meistens eine bedeutend größere Zahl von zur Stimmgabe nicht berechtigten Fremden auf ihren Zählungslisten führen. Bern erörtert die Unzuverlässigkeit der Ortsbevölkerungsbasis und bemerkt schließlich, die aufgeworfene Frage sei vortseits im Sinne dieser Erörterung faktisch dadurch gelöst, daß der Große Rath betreffs der kantonalen Wahlkreise durch Dekret vom 29. Mai l. J. das Repräsentationsverhältniß bereits nach Mitgabe der Volkszählung von 1870 geordnet und dabei die Wohnbevölkerung als Basis angenommen habe. Von Luzern wird betont, daß die Volksrepräsentation in den Behörden dazu bestimmt sei, ein konstantes Verhältniß darzustellen und mit dessen allmäliger Veränderung Schritt zu halten, nicht aber sich nach Zufälligkeiten zu richten, welche den Stand der Bevölkerung möglicherweise nur für einen oder wenige Tage in einer ganzen Zählungsperiode in einer Weise umändern können, die mit der natürlichen Zunahme oder Abnahme der Volkszahl in gar keinem Zusammenhang stehe. Schwyz hält die Zahl der Ortsanwesenden für einen ganz zufälligen und nach den Zeitumständen wechselnden Faktor, welcher ohne Zweifel die abgeschlossenern Gegenden der Schweiz in ihren bundesrechtlichen Beziehungen empfindlich benachtheiligen würde. Die Zahl der Ortsanwesenden, bemerkt Zug, sei allzu vielen Schwankungen unterworfen und könne möglicherweise viele Nichtschweizer in sich schließen, welchen kein Einfluß auf das Repräsentationsverhältniß im Nationalrathe zustehe. Schaffhausen bezeichnet die Zahl der Wohnbevölkerung, resp. Bevölkerung des Wohnorts als die allein richtige Norm für die Bildung des in Rede stehenden Verhältnisses; ebenso St. Gallen. Graubünden will die Vertretung nicht von einer zufällig temporären Anwesenheit, wohl aber von einem dauernden Aufenthalt abhängig gemacht wissen. Tessin spricht sich dahin aus, daß

die Wohnorts- oder rechtliche Bevölkerung, mit Einschluß der vorübergehend Abwesenden, zur Basis zu nehmen sei, weil dieselbe in der Hauptsache zusammengesetzt sei aus Bürgern, d. h. solchen, welche im Heimatkanton das Recht der Volkssouveränität ausüben. Neuenburg will die Wohnbevölkerung in dem Sinne zur Basis genommen wissen, daß man die Durchreisenden nicht zähle, während die momentan abwesenden Personen zu zählen wären; nach diesem Grundsatz würden, gemäß der Volkszählung von 1870, im Ganzen 95,563 domizilirte Personen vorhanden sein, die als Basis zur Bestimmung des Verhältnisses der Repräsentation zu dienen hätten.

Der Basis der Ortsanwesenden geben dagegen Freiburg und Genf den Vorzug. Freiburg legt zwar kein großes Gewicht auf die Wahl des einen oder des andern Systems, bemerkt jedoch zu Gunsten der Ortsanwesenden, daß, wenn gleich ein Theil dieser Bevölkerung veränderlich sei, man doch nicht verkennen könne, daß dieselbe den Kantonen, wo sie hauptsächlich vorkomme, eine Summe von Wohlstand und Verkehr zuführe, welche ihrerseits auch Berücksichtigung verdiene. Genf beruft sich für seine Ansicht, welche die einstimmige des Staatsraths sei, auf den Sinn und Geist des Textes der Bundesverfassung, wonach (Art. 61) der Nationalrath aus Abgeordneten des schweizerischen Volkes in der Weise gebildet wird, daß auf je 20,000 Seelen der Gesamtbevölkerung ein Mitglied zu wählen ist. Im Dezember 1870 hätten freilich die Umstände den an Frankreich grenzenden Kantonen eine ungewöhnliche Menge Angehöriger dieses Landes zugeführt; was aber speziell den Kanton Genf betreffe, so stehe es fest, daß die normale bewegliche Bevölkerung gegenwärtig regelmäßig die Zahl von 1200—1500 Seelen erreiche. Berücksichtige man diese Sachlage, so ergebe es sich, daß selbst nach Abzug der 4443 durchreisenden Fremden von den 93,195 Einwohnern, welche im Dezember 1870 die faktische Bevölkerung bildeten, die zur Wahl von 5 Repräsentanten berechtigende Ziffer von 90,000 so nahe erreicht werde, daß man bei dieser Stellung nicht gleichgültig bleiben könne. Nehme man ferner als mittlere Zahl der beweglichen Bevölkerung 1300 Seelen an, was unter der Wirklichkeit stehen dürfte, so bekäme man mit $88,752 + 1300 = 90,052$, was ebenfalls zu 5 Repräsentanten berechti- ge. Wie man immer die Frage betrachten möge, so erhelle demnach, daß die Genfer Repräsentation im Nationalrathe im oben angegebenen Sinne modifizirt werden müsse; auch zweifle der Staatsrath nicht, daß der Bundesrath diese Anschauungsweise theile; denn es wäre ungerecht, den Kanton auf 10 Jahre eines 5. Abgeordneten entbehren zu lassen; da es doch augenfällig sei, daß, die Basis der Wohnbevölkerung (88,752) angenommen, diese Zahl in Folge von Naturalisationen in höchstens drei Jahren auf die 90,000 gebracht würde, welche erforderlich seien, um

• eine Repräsentation von 5 Abgeordneten zu beanspruchen. Uebrigens sei, was man verlange, durchaus konform mit der dortigen Wahlart des Großen Rathes.

Folgende Kantone sehen sich in keiner Richtung zu Wünschen oder Bemerkungen veranlaßt: Uri, Nidwalden, Glarus, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, beide Appenzell, Aargau, Thurgau und Valais.

Indem wir mit der Besprechung der Frage beginnen: ob die „Ortsanwesenden“ oder die „Wohnbevölkerung“ zur Grundlage der Repräsentation gemacht werden soll, bemerken wir vorerst über die Zusammensetzung dieser beiden Zählungsergebnisse Folgendes:

1) Die ortsanwesende Bevölkerung besteht

- a. aus der am Zählungstage anwesenden Bevölkerung, welche ihren ordentlichen Wohnsitz am Zählungsorte hat;
- b. aus der am Zählungstage nur zufällig und vorübergehend im Zählungsorte anwesenden Bevölkerung (Durchreisende).

2) Die Wohnbevölkerung dagegen ist zusammengesetzt

- a. aus der am Zählungstage anwesenden Bevölkerung, welche ihren ordentlichen Wohnsitz am Zählungsorte hat;
- b. aus den vorübergehend Abwesenden, welche ihren ordentlichen Wohnsitz bis zum Zählungstage in der Zählungsgemeinde besaßen und solchen noch nicht in einer andern Gemeinde erworben haben.

Bei der ortsanwesenden Bevölkerung sind also die unter 2 b, bei der Wohnbevölkerung die unter 1 b Gezählten ausgeschlossen.

Gemeinschaftlich ist beiden Kategorien die Gesamtzahl derjenigen Schweizer und Nichtschweizer, welche am Zählungstage einen ordentlichen Wohnsitz in einer schweizerischen Gemeinde hatten.

Für unsern Zweck fällt zwischen beiden Klassen der wichtige Unterschied in Betracht; daß in der ortsanwesenden Bevölkerung auch diejenigen Nichtschweizer begriffen sind, welche keinen ordentlichen Wohnsitz in der Schweiz besitzen, und daß die außer der Schweiz vorübergehend abwesenden Schweizer ausgeschlossen sind, während sich unter der Wohnbevölkerung nur solche Nichtschweizer befinden, welche einen ordentlichen Wohnsitz in der Schweiz haben und die vorübergehend im Ausland abwesenden Schweizer gezählt sind.

Welche dieser beiden Gruppen ist nun die im Art. 61 genannte Gesamtbevölkerung? Offenbar kann diese Frage durch den bloßen Hinweis auf die größere dieser beiden Zahlen nicht beantwortet werden.

Die höhere Zahl ist keine absolute, sondern von der statistischen Combination abhängige. Würde man z. B., wie der Ortsbevölkerung die fremden Reisenden beigezählt sind, der Wohnbevölkerung die im Ausland wohnenden Schweizer beizählen, deren Rückkehr in die Schweiz bis zur nächsten Zählung mit Sicherheit angenommen werden kann, so würde die Wohnbevölkerung auf eine höhere Ziffer kommen als die Ortsbevölkerung. Der Begriff der Gesamtbevölkerung muß daher mit Rücksicht auf seine Anwendung auf die Nationalrathswahlen und nach Analogie der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen festgestellt werden. Als Grundlage für die Wahlen in den Nationalrath wird sich aber am besten diejenige Gesamtbevölkerung eignen, welche gegenüber der während zehn Jahren sich gleichbleibenden Repräsentation die konstantere ist und also die festen und bleibenden Interessen darstellt. Diese Eigenschaft kommt aber nur der Wohnbevölkerung und nicht der faktischen Ortsbevölkerung zu. Die letztere faßt eine Zahl von 30,271 Reisenden in sich, welche größtentheils keinen Wohnsitz in der Schweiz haben und zudem nicht als die durchschnittliche, sich gleich bleibende betrachtet werden kann, sondern aus dem Umstande zu erklären ist, daß am Zählungstage in Folge der damaligen politischen Verhältnisse eine außergewöhnliche Zahl von Fremden sich in der Schweiz befand, die schon nach einigen Monaten das Land wieder verließen. Die Zahl derselben ergibt sich mit annähernder Sicherheit aus dem Unterschied der Durchreisenden in den Jahren 1860—1870, welcher 21,135 beträgt. Diese Bevölkerung, welche während der ganzen Dauer der Zählungsperiode nicht wieder erscheinen wird, zu repräsentiren, liegt keine Berechtigung vor. Wer würde das Verlangen gestellt haben, daß die am 1. Februar 1871 über unsere Grenzen getretene französische Armee bei Berechnung der Nationalräthe in Betracht gezogen werden soll, wenn die Zählung an diesem Tage stattgefunden hätte? Und gleichwohl würde sie unbestreitbar einen Theil der faktischen Ortsbevölkerung gebildet haben.

Die Bundesrevision hat sich daher auch in dem Geseze vom 23. Juli 1863 an die in der Zählung von 1860 ermittelte Wohnbevölkerung gehalten, ohne daß von irgend einer Seite ein gegenheiliger Antrag gestellt worden wäre. Ferner schreibt Art. 26 der Bundesverfassung vor, daß die Zollentschädigung nach Mitgabe der Gesamtbevölkerung vom Jahre 1838 ausgerichtet werde, welche ebenfalls mit Ausschluß der Durchreisenden berechnet ist. Das Gleiche gilt von der in dem Geseze über die Geldscale (vom 9. Juli 1851) genannten Gesamtbevölkerung des Zählungsjahres 1850. Damit war in Feststellung von Rechten und Pflichten die gleiche Basis festgehalten, von welcher abzugehen auch jetzt kein Grund vorliegt.

Was die Einteilung der Wahlkreise anbelangt, so finden wir uns überall da, wo keine Abänderungsvorschläge von den

Kantonen gemacht werden, auch zu keinen solchen veranlaßt; dagegen werden solche in folgenden Kantonen nothwendig:

Z ü r i c h.

Nach dem bestehenden Gesetze ist der Bezirk Horgen zwischen den ersten und zweiten, und der Bezirk Winterthur zwischen den dritten und vierten Nationalrathswahlkreis getheilt. Der Regierungsrath wünscht, daß bei der neuen Eintheilung die Kreise aus ganzen Bezirken gebildet werden, und zwar so, daß der Bezirk Horgen ganz dem zweiten und der Bezirk Winterthur ganz dem dritten Kreis zugeschrieben würde.

Diese Eintheilung ergibt folgendes Resultat:

1. Kreis: Zürich und Affoltern	85,892	4 Mitglieder.
2. Kreis: Horgen, Meilen und Hinwil	74,303	4 „
3. Kreis: Pfäffikon, Uster und Winterthur	71,382	4 „
4. Kreis: Andelfingen, Bülach und Regensberg	52,470	3 „
	284,047	15 „

Da die Gesamtbevölkerungszahl nur die Zahl von 14 Mitgliedern ergibt, so erscheint diese Eintheilung als unzulässig; wir haben daher die jezige belassen, wonach auf den 1. Kreis fünf, auf die andern je drei Mitglieder fallen. Eine andere Combination wäre die, daß man den Vorschlag der Regierung für die beiden ersten Kreise annehmen und die beiden letztern unverändert ließe. Jene würden dabei je 4, diese je 3 Repräsentanten erhalten.

B e r n.

Wird die jezige Eintheilung des Kantons belassen, so ergibt sich im fünften Kreis bei 92,203 Einwohnern und 5 Mitgliedern gegenüber der Normalzahl ein Minus von 7797. Werden dagegen die jetzt dem 6. Kreise zugetheilten Gemeinden des Amtsbezirks Thun mit dem fünften vereinigt, so wird damit die Bevölkerung des letztern um 2394 vermehrt und steigt auf 94,597, und der Ausfall gegenüber der Normalzahl wird auf 5403 herabgesetzt.

Die Bevölkerung und Repräsentation des 6. Kreises würde sich bei der jezigen Eintheilung auf 88,308 Einwohner und 4 Mitglieder stellen mit einem nicht vertretenen Ueberschuß von 8262. Werden aber, wie die Regierung vorschlägt, die Gemeinden des Bezirks Thun ab- und die fehlenden des Bezirks Bern zugeschrieben, so erhalten wir 90,996 Einwohner mit 5 Mitgliedern.

Im 8. Amtsbezirk ist das Verhältniß folgendes :

Nach der jetzigen Einteilung und der Bevölkerung von 1870 hat dieser Kreis 83,241 Einwohner und bekäme 4 Mitglieder, nach dem Vorschlage der Regierung 84,759 Einwohner mit der gleichen Mitgliederzahl.

Der 9. Kreis, welcher durch die Aenderung der Einteilung des 6. mitberührt wird, hat nach der letzten Zählung und seiner jetzigen Einteilung eine Bevölkerung von 68,732; nach Ausscheidung der zum Bezirke Bern gehörenden Gemeinden blieben ihm noch 63,650, und in beiden Fällen erhielt er 3 Mitglieder.

Die übrigen Kreise blieben unberührt, mit der einzigen Ausnahme, daß die Gemeinde Ursenbach dem 8. Kreise und damit keinem Amtsbezirke zugeschieden würde.

Die sämtlichen bernischen Kreise würden sich danach folgendermaßen gestalten :

	Nach bisheriger Einteilung.		Nach dem Vorschlag der Regierung.	
	Einwohner.	Mitglieder.	Einwohner.	Mitglieder.
5. Kreis . . .	92,203	5	94,597	5
6. " . . .	88,308	4	90,996	5
7. " . . .	74,659	4	73,141	4
8. " . . .	83,241	4	84,759	4
9. " . . .	68,732	3	63,650	3
10. " . . .	94,358	5	94,358	5
	501,501	25	501,501	26

Da nun aber der Kanton Bern bei der Bevölkerung von 501,501 Einwohnern nur auf eine Vertretung von 25 Mitglieder Anspruch hat, so kann die vorstehende Einteilung, welche 26 Mitglieder ergibt, nicht aufrecht erhalten werden. Die nöthige Remedur ergibt sich am einfachsten, wenn von dem Amtsbezirke Bern die Gemeinden Bremgarten, Kirchlindach und Wohlen mit 5082 wie bisanhin mit dem neunten Kreise vereinigt bleiben. Alle andern Vorschläge der Regierung von Bern haben wir um so mehr berücksichtigt, als dadurch, ohne weitere Inkonvenienzen, der politischen Zusammengehörigkeit der Landestheile volle Rechnung getragen wird.

L u z e r n.

Dieser Kanton hatte nach der Volkszählung vom Jahr 1860 eine Wohnbevölkerung von 130,504 Seelen, nach der Volkszählung vom Jahr 1870 aber 132,153. Es tritt somit in der Zahl der Repräsen-

tanten keine Veränderung ein. Einige Veränderungen in der Eintheilung der Wahlkreise müssen aber doch vorgenommen werden, weil die Seelenzahl im bisherigen 11. Wahlkreise sich erheblich vermehrt, dagegen diejenige des 12. und 13. Kreises sich einigermaßen vermindert hat. Ueber die bisherige Eintheilung des Kantons in 3 Wahlkreise sagt die Regierung: „Die gegenwärtige Wahlkreiseintheilung hat von Anfang an in unserm Kanton in der öffentlichen Meinung wenig Anerkennung gefunden. Sie hat kein rationelles Fundament; sie schließt sich an keine politische oder geographische Eintheilung des Landes; sie zerreißt alle Aemter, fast alle Gerichtskreise, politische Abgrenzungen, die mit althergekommenen Eigenthümlichkeiten der Bevölkerung zusammenfallen; sie geht quer über alle Thäler, in welche unser Kantonsgebiet als seine natürlichen geographischen Theile zerfällt. Sie ist eine willkürliche Gruppierung der Gemeinden nach dem Prinzip eines Zahlen-erfordernisses von annähernd 40,000 Seelen, der Vereinigung von zweimal 20,000 als der für eine Wahl erforderlichen Ziffer.“ Es läßt sich nicht bestreiten, daß in dieser scharfen Kritik sehr viel Berechtigung liegt, wenn man z. B. sieht, daß der 11. Kreis sich vom Rothhorn am Brienzersee bis nach Wignau erstreckt, der 12. vom Rapp bis an den Zugersee, und der 13. von St. Urban bis an das Freiamt. Wenn die Regierung unter der Voraussetzung, daß es bei den gegenwärtigen drei Wahlkreisen sein Verbleiben habe, an dieser Eintheilung nur die durch die Veränderung der Bevölkerungsverhältnisse nothwendigen Aenderungen vornehmen will, weil durch den zwanzigjährigen Bestand derselben sich eine gewisse Angewöhnung gebildet habe, so kann der Bundesrath sich dieser Ansicht nicht anschließen, weil solche grelle Uebelstände bei der Revision eines Gesetzes unmöglich bestehen bleiben können, und der Entwurf der Regierung wesentlich die mit Recht so scharf getadelten Fehler beibehält, so daß z. B. der 2. Wahlkreis Theile aller fünf Aemter in sich schließen würde. Die Regierung schlägt übrigens eventuell, wenn nämlich eine ganz neue Wahlkreiseintheilung stattfinden sollte, die Bildung von 7 Einzel-Wahlkreisen vor, welches Verfahren mit den kleinen Großrathswahlkreisen des Kantons in einer gewissen Uebereinstimmung stehen würde. So sehr der Bundesrath mit der Regierung übereinstimmt, daß eine neue Wahlkreiseintheilung ganz am Platze sei, so wenig kann er sich damit einverstanden erklären, den Kanton Luzern in 7 Einzel-Wahlkreise zu zerlegen. Es ist hier nicht der Ort, über die Vortheile oder Nachtheile von kleinen Wahlkreisen einzutreten; es genügt dem Bundesrath, darauf hinzuweisen, daß die Bundesgesetze betreffend die Wahl der Mitglieder des Nationalrathes vom 21. Dezember 1850 und 23. Juli 1863 klar zeigen, daß man nur in denjenigen Kantonen zu den Einzel-Wahlkreisen Zuflucht nahm, wo ganz besondere Verhältnisse dieses nothwendig machte. In solchen Verhältnissen befindet sich aber der Kanton

Luzern nicht, daher es dem Bundesrath auch nicht am Plaze scheint, diese Ausnahmen hier zur Regel zu machen. Es ist dem Bundesrath von Seite des Vollziehungskomite einer Versammlung von Großrätthen des Kantons ebenfalls eine Eingabe zugekommen, die eine andere Einteilung der Wahlkreise befürwortet als die von der Regierung gemachte Vorlage. Der Bundesrath kann sich indessen auch mit diesem Vorschlage nicht befreunden, da er theilweise an ähnlichen Mängeln leidet, wie der regierungsrätthliche; er nimmt auch zu wenig Rücksicht auf die geographischen Verhältnisse und die übrige politische Einteilung des Kantons.

Wenn der Bundesrath bei so bewandter Sachlage sich erlaubt, einen von den genannten Eingaben abweichenden Vorschlag einzureichen, so wird sich dieses Verfahren vollständig rechtfertigen, wenn der Nachweis geleistet wird, daß die proponirte Einteilung in weit höherem Maße allen in Betracht kommenden Verhältnissen entspricht.

Wir schlagen vor, den Kanton Luzern in vier Wahlkreise einzutheilen.

Der erste Kreis soll gebildet werden aus dem Amt Luzern und den an dasselbe angrenzenden Gemeinden Rothenburg und Emmen. Wenn dieser Kreis mit 36,974 Seelen auch nicht die Normalzahl eines luzernerischen Zweierkreises mit 37,758 Einwohnern erreicht, so ist zu bemerken, daß die Bevölkerung der Gemeinden Luzern und Kriens seit der letzten Volkszählung größer geworden ist und jedenfalls in kurzer Zeit die genannte Ziffer überschreiten wird. Zudem ist die vorgeschlagene Bildung dieses Kreises eine so normale und in der Natur der Sache gelegene, daß eine ernstliche Einwendung kaum wird gemacht werden können. Das Amt Entlebuch, das zum größten Theil auch nach dem Vorschlag der Regierung instänftig wieder mit dem Amt Luzern verbunden sein sollte, ist schon geographisch so entlegen, daß die Verbindung eine unnatürliche genannt werden darf. Ferner ist das in sich abgeschlossene Gebirgsland Entlebuch gegenüber dem Amt Luzern von einer ausgeprägten Eigenthümlichkeit, so daß die Bewohner desselben in ihren Anschauungen, Bedürfnissen, Sitten und Gebräuchen von der Bevölkerung des flachen Landes abweichen. Es ist daher die Abtrennung dieses Landestheiles vom ersten Kreise gewiß viel gerechtfertigter als die von der Regierung vorgeschlagene Zerstückelung des Amtes Luzern, durch welche gerade diejenigen Theile, deren fast ausschließlicher Verkehr mit der Stadt Luzern stattfindet, abgetrennt werden sollen. Die Zugabe der ganz in der Nähe der Hauptstadt gelegenen Gemeinden Rothenburg und Emmen ist so angezeigt, daß eine weitere Begründung völlig überflüssig erscheint.

Den zweiten Kreis würde das Amt Entlebuch bilden. Die Gründe für diesen Einzelwahlkreis sind bereits oben angegeben. Zur Abrundung der Bevölkerungszahl würden noch die Gemeinden Wohlhausen und Werthenstein hinzugefügt, wofür die lokale Lage, der Verkehr dieser Gemeinden mit dem Entlebuch und die hieraus entspringende Gleichartigkeit der Bevölkerung spricht.

Der dritte Kreis besteht aus dem Amt Willisau, welchem, um die nöthige Seelenzahl zu einem Zweierwahlkreis zu erhalten, noch einige Gemeinden des Amtes Sursee beigegeben werden müssen. Auch dieser so gebildete Kreis entspricht den geographischen Verhältnissen und schließt sich möglichst an die politische Eintheilung des Kantons an.

Der vierte Kreis würde aus den der ganzen Länge nach an einander grenzenden Aemtern Sursee und Hochdorf bestehen, mit Ausnahme derjenigen Gemeinden, die einem andern Wahlkreise zugetheilt sind. Nach der Bildung der drei ersten Kreise in der vorgeschlagenen Weise gibt sich die Abrundung dieses Kreises von selbst; er ist übrigens eine ganz natur- und sachgemäße Zusammenfügung.

Freiburg,

dessen Bevölkerung von 105,523 Seelen auf 110,409 gestiegen ist, hat damit das Recht erlangt, durch 6 Mitglieder im Nationalrathe vertreten zu sein. Ohne bestimmte Vorschläge zu machen, hält die Regierung dafür, es sollte die Zahl von 2 Kreisen beibehalten, diese aber so gestaltet werden, daß jeder derselben 3 Deputirte zu ernennen hätte und gleichzeitig die administrative Eintheilung des Kantons berücksichtigt würde. Wir glauben diesem Wunsche durch unsern Vorschlag zu entsprechen, der die beiden Kreise aus ganzen Bezirken bildet und so den Uebelstand der bisherigen Eintheilung vermeidet, sowie auch den Vortheil hat, daß die Differenz zwischen der beidseitigen Bevölkerungszahl nur eine geringe ist.

St. Gallen.

Gegen die bisherige Bevölkerung von 180,411 Seelen hat St. Gallen heute eine solche von 190,674 und somit Anspruch auf Vertretung durch 10 Mitglieder statt wie bisher durch neun. Diese Vermehrung kommt aber bei der jetzigen Kreiseintheilung nicht zur Geltung, weil die Bevölkerungsvermehrung von 10,263 Seelen sich auf die einzelnen Kreise in Fraktionen vertheilt, die weniger als 10,000 betragen. Aus diesem Grunde ist eine andere Eintheilung geboten, welche wir in folgender Weise vorschlagen:

28. Kreis. Die bisherigen Bezirke	66,989	und dazu	
a. vom 29. Kreis die			
Gemeinde Sennwald	2861		
b. vom 30. Kreis die			
Gemeinde Waldfirch	2638		
c. vom 30. Kreis die			
Gemeinde Gaiserswald	1893		
		7,392	
Total	74,381	.	4 Mitglieder.
29. Kreis. Die bisherigen Bezirke	64,020		
weniger die Gemeinde Sennwald	2,861		
		61,159	.
			3 Mitglieder.
30. Kreis. Die bisherigen Bezirke	59,665		
weniger Gaiserswald und Waldfirch	4,531		
		55,134	.
			3 Mitglieder.

Auf diese Weise sind die Zahlen in allen drei Kreisen angemessen ausgeglichen. Der 29. Kreis hat annähernd genau die nöthige Seelenzahl, und in den Kreisen 28 und 30 sind die Zahlen, welche zu der Normalziffer 80,000 und 60,000 mangeln, nämlich 5619 und 4866, einander möglichst nahe gebracht.

Dieser Vorschlag unterscheidet sich von demjenigen der Regierung nur dadurch, daß er von dem 30. Kreise die Gemeinden Gaiserswald und Waldfirch an den 28. Kreis zuscheidet, statt der Gemeinde Straubenzell. Wir halten dieses darum für zweckmäßiger, weil die erstgenannten Gemeinden sich örtlich angereffener an den 28. Kreis anschließen als Straubenzell, das nur an die Stadt St. Gallen angrenzt, während die erstern, in viel längerer Linie an die Gemeinden Tablat, Wittenbach, Haggenschwyl und Muolen anschließend, die geographische Fortsetzung des 28. Wahlkreises bilden.

Daß die Vermehrung der Repräsentation auf den 28. Kreis verlegt werde, rechtfertigt sich vollständig durch die Thatsache, daß die Bevölkerungsvermehrung dieses Kreises bedeutender ist als die der beiden andern.

W a d t.

Dieser Kanton zählte bis jetzt auf eine Bevölkerung von 213,157 Seelen 11 Mitglieder und wird diese Zahl bei 226,588 Einwohnern in Zukunft beibehalten, da ihm 412 Seelen zur Bruchzahl von 10,000 oder vielmehr 10,412 zur Normalzahl von 240,000 fehlen.

⚡ Dagegen macht die Bevölkerungsvermehrung eine andere Kreiseintheilung nothwendig. Auf die jetzige Eintheilung repartirt, entstehen nämlich folgende Gruppen :

40. Kreis	92,534 Seelen	. . .	5 Mitglieder,
41. "	78,504 "	. . .	4 "
42. "	58,463 "	. . .	3 "

12 Mitglieder,

es ergibt sich somit ein Mitglied mehr als nach der Bevölkerung zulässig ist.

- Der Staatsrath ist nun freilich der Ansicht, es sollte die faktische Ortsbevölkerung zur Grundlage genommen werden, bei der sich mit 231,700 Seelen 12 Mitglieder rechtfertigen würden, und behält sich für diesen Fall Vorschläge für eine allfällige andere Kreiseintheilung vor. Eine solche Aenderung ist aber auch, wie gezeigt, bei der Basis der Wohnbevölkerung nothwendig, und wir beantragen, sie in der Weise vorzunehmen, daß der Bezirk Dron aus dem 40. Kreis in den 41. versetzt wird, wodurch die Bevölkerung des erstern auf 85,793, die des letztern auf 85,332 Seelen und die Repräsentation beider auf je 4 Mitglieder gebracht wird.

Außer den besprochenen sind in andern Kantonen neue Kreiseintheilungen weder gewünscht worden, noch erscheinen sie nothwendig.

In der nachstehenden Tabelle geben wir noch eine Zusammenstellung der Vermehrungen der Mitgliederzahl, wie die Bevölkerungszunahme folgender Kantone sie mit sich bringt:

	Bisherige Bevölkerung.	Bisherige Mitgliederzahl.	Bevölkerung von 1870.	Neue Mitgliederzahl.	Vermehrung.
1. Zürich	266,265	13	284,047	14	1
2. Bern	467,141	23	501,501	25	2
3. Freiburg	105,523	5	110,409	6	1
4. Solothurn	69,263	3	74,608	4	1
5. St. Gallen	180,411	9	190,674	10	1
6. Neuenburg	87,369	4	95,425	5	1
					Total 7

Die Gesamtzahl der Mitglieder des Nationalrathes, welche nach der Zählung von 1860 sich auf 128 belief, wird also bis zur nächsten Zählung 135 betragen.

Genehmigen Sie, Eit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 24. Juni 1872.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Wetti.

Der Kanzler der Schweiz. Eidgenossenschaft:

Schüpf.

Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend die Wahlen in den Nationalrath. (Vom 24. Juni 1872.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	30
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.07.1872
Date	
Data	
Seite	777-790
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 323

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.